



PERSONAL- UND ENTSCHÄDIGUNGS- REGLEMENT

EINWOHNERGEMEINDE ALCHENSTORF

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Die in diesem Personal- und Entschädigungsreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal der Gemeinde.

1.1 Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Alchestorf wird privatrechtlich angestellt.
² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizer Obligationenrecht (OR).

Kündigungsfristen

Art. 3 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt schriftlich. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Besondere Bestimmungen

Unfallversicherung

Art. 4 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfälle gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Pensionskasse

Art. 5 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Sitzungsgeld

Art. 6 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen, Spesen

Art. 7 ¹ Die Entschädigungen des Gemeinderates und der ständigen Kommission werden im Anhang I geregelt.
² Die übrigen Entschädigungen und Spesen legt der Gemeinderat in der Entschädigungs- und Spesenverordnung fest.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 8 ¹ Dieses Reglement mit Anhang I tritt rückwirkend per 01. Januar 2019 in Kraft.

Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Spesenreglement vom 01. Januar 2010, auf.

Die Gemeindeversammlung vom xx. Juni 2019 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Alchenstorf

Dorothea Aebi
Präsidentin

Michelle Leu
Sekretärin

Anhang I

Jahresentschädigung

	Funktion	Jahresentschädigung
1.1	Einwohnergemeinde	
1.1.1	Präsident/in	CHF 500.00
1.2	Gemeinderat	
1.2.1	Präsident/in	CHF 4'000.00
1.2.2	Vizepräsident/in	CHF 1'100.00
1.2.3	Gemeinderatsmitglieder	CHF 1'000.00
1.3	Baukommission	
1.3.1	Präsident/in	CHF 1'500.00
1.3.2	Mitglieder	CHF 500.00
1.4	Wahlausschuss	
1.4.1	Leiter/in	CHF 500.00
1.4.2	Übrige Mitglieder	Verordnung

Mit der Jahresentschädigung gelten als entschädigt: Aktenstudium, Abklärungen, Besprechungen mit der Verwaltung, Verfügbarkeit private elektronische Geräte für Behördenmitglieder, Telefonspesen, Büro- und Kleinmaterial.

